Insolvenzbekanntmachung

Datum: 12.05.2026
Gericht: Amtsgericht Königstein im Taunus
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: MD Beteiligung AG

90 IN 25/24: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der MD Beteiligung AG, [redacted] im Taunus (AG Frankfurt am Main, HRB 97393), vertr. d.: [redacted], [redacted] im Taunus, (Vorstand), wurde beschlossen:

Es wird der, mit Beschluss vom 29.04.2026 anberaumte Termin (11.05.2026) aufgehoben.

Es wird der neue Termin zur besonderen Gläubigerversammlung im schriftlichen Verfahren bestimmt auf

27.05.2026.

Bis zu diesem Datum müssen schriftlich bei Gericht eingegangen sein:

Stellungnahmen zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO); und zwar zu:
dem Abschluss eines Vergleichs/Schiedsvertrages zur Beilegung/Vermeidung eines Rechtsstreits mit erheblichem Streitwert (der genaue Inhalt des abzuschließenden Vergleichs kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden)

Hinweis:
Die Genehmigung nach § 160 InsO gilt als erteilt, wenn bis zum Stichtag (27.05.2026), der der besonderen Gläubigerversammlung entspricht, keine Widersprüche erhoben werden.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Königstein im Taunus, Insolvenzgericht, Burgweg 9, 61462 Königstein im Taunus einzulegen.
Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Königstein/Ts., 08.05.2026